

**Sachverhalt Kindes- und Erwachsenenschutzrecht****Fall 1** (ca. 40%)

Der 28-jährige Luis Richter (L) wohnt seit Kurzem mit seiner langjährigen Freundin Daria Ackermann (D) zusammen und pflegt ein enges und vertrautes Verhältnis zu seinen Eltern Paul und Rita Richter (E). Daria ist sehr glücklich, dass Luis und sie nun ihre eigene Wohnung haben, da sie sich nie wirklich gut mit seinen Eltern verstanden hat und es immer wieder Konflikte gab. Luis ist leidenschaftlicher Motorradfahrer und fährt täglich mit seinem Motorrad zur Arbeit. An einem regnerischen Morgen kollidiert Luis mit einem Auto und erleidet ein schweres Schädelhirntrauma. Er wird in der Notaufnahme des Spitals erstversorgt und danach auf die Intensivstation verlegt. Sein Zustand ist ungewiss und die Ärzte können seine Überlebenschancen nur schwer einschätzen. Der leitende Oberarzt Herr Meier (M) benachrichtigt Luis' Eltern und seine Freundin. In Luis' Unterlagen findet sich kein als Patientenverfügung bezeichnetes Dokument, jedoch findet die Krankenschwester einen unterzeichneten Organspenderausweis mit folgendem Vermerk: «Im Falle meines Todes gestatte ich, Luis Richter, die Entnahme jeglicher Organe aus meinem Körper, deren Übertragung auf einen anderen Menschen (Transplantation) möglich ist.»

Nach einigen Tagen stabilisiert sich der Zustand von Luis, er ist jedoch immer noch ohne jegliches Bewusstsein und wird künstlich ernährt. Wenn die Eltern und Daria Luis auf der Intensivstation besuchen, streiten sie sich oft lauthals darüber, was das Beste für Luis sei. Die Ärzte gehen davon aus, dass Luis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit an schweren Folgeschäden leiden wird. Sie können keine Verbesserung prognostizieren und sind sich bezüglich des weiteren Vorgehens unsicher.

*1. Wer entscheidet über das weitere Vorgehen in Luis' Fall? 2. Was ist bei solchen Entscheidungen zu beachten? 3. Welche Rolle spielt dabei der behandelnde Arzt? Erläutern Sie Herrn Meier die nächsten Schritte aus rechtlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Antworten.*

**Fall 2** (ca. 40%)

Nina Fuchs (N) ist die Mutter von drei schulpflichtigen Mädchen und seit wenigen Wochen verwitwet. Ihr Mann Thomas (T) erlitt einen tödlichen Herzinfarkt. Sie lebt mit ihren Töchtern Angela (A), Bea (B) und Chiara (C) weiterhin im gemeinsamen Haus. Ihr Mann hinterliess ein kleines Vermögen. Die Kinder vermissen den Vater sehr und Nina fehlt manchmal die Kraft, den Haushalt zu erledigen, so bleibt immer öfter vieles liegen. Die Nachbarn bemerken, dass Nina die Kinder nicht mehr in die Schule begleitet. Mittags, wenn ihre Töchter nach Hause kommen, liegt sie noch im Bett. Auch den Lehrpersonen fällt auf, dass die 7-jährige Chiara mehrmals nach der Mittagspause hungrig in die Schule kommt. Der Gemütszustand von Ni-

na verschlechtert sich zunehmend und sie konsumiert nun täglich grössere Mengen Alkohol. Sie wirkt aggressiv und weist jegliches Unterstützungsangebot der Nachbarn mürrisch ab. Die 11-jährige Angela übernimmt einige Aufgaben im Haushalt, so dass ihre jüngeren Geschwister wenigstens etwas zu essen bekommen. Deshalb hat sie weniger Zeit für ihre Hausaufgaben und ihrem Lehrer Herr Gutmann fällt der Leistungsabfall der eigentlich sehr guten Schülerin auf. Im Lehrerkollegium wird die Situation der Familie Fuchs besprochen und entschieden, dass eine Gefährdungsmeldung an die KESB zu veranlassen sei.

*1. Ist die Schule befugt, eine Gefährdungsmeldung einzureichen? 2. Welche Möglichkeiten stehen der KESB offen und was wird sie unternehmen? 3. Wie und bei welcher Instanz kann sich N zur Wehr setzen, wenn sie mit der Entscheidung der KESB nicht einverstanden ist? Begründen Sie Ihre Antworten.*

**Fall 3** (ca. 20%)

Der 16-jährige Jonas leidet an Leukämie. Die Untersuchung nach der ersten Chemotherapie ergab, dass ein zweiter Behandlungszyklus notwendig ist. Die behandelnde Onkologin kann die Heilungschancen nicht genau einschätzen. Jonas lehnt eine weitere Chemotherapie ab, er möchte nicht noch einmal so viele Medikamente einnehmen und erkundigt sich über alternative Möglichkeiten zur Heilung seiner Krebserkrankung.

*1. Wer entscheidet über die weitere Behandlung? Begründen Sie Ihre Antwort.*

Variante: Jonas verweigert eine weitere Chemotherapie, obwohl sich die behandelnde Ärztin von einem zweiten Behandlungszyklus eine Stabilisierung verspricht. Er möchte in der verbleibenden Zeit sein Leben noch geniessen, ist sich jedoch bewusst, dass die Krankheit ohne Behandlung bald zum Tod führen wird.

*2. Sehen Sie hier Handlungsbedarf? Begründen Sie Ihre Antwort.*

<b>Musterlösung Kindes- und Erwachsenenschutzrecht</b>
--

<b>Fall 1</b> (ca. 40%)	
Frage 1.1.: Wer entscheidet über das weitere Vorgehen in Luis' Fall?	
<p>Die Bestimmungen über die gesetzlichen Massnahmen nach ZGB 377 ff. finden Anwendung, wenn keine eigene Vorsorge (keine Patientenverfügung nach ZGB 370 ff., kein Vorsorgeauftrag nach ZGB 360 ff.) und keine behördlichen Massnahmen (keine Beistandschaft mit Vertretungsbefugnis in medizinischen Belangen nach ZGB 394) vorhanden sind und die betroffene Person urteilsunfähig ist.</p> <p>Gemäss Sachverhalt ist keine Patientenverfügung vorhanden und es besteht keine Beistandschaft. Luis ist urteilsunfähig aufgrund seines Unfalls, demnach sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmungen über die gesetzliche Vertretung bei medizinischen Massnahmen nach ZGB 377 ff. gegeben. Es ist nun zu prüfen, welche Personen vertretungsberechtigt sind. Im Sachverhalt werden die Eltern und die Freundin von Luis erwähnt. In ZGB 378 I sind die möglichen vertretungsberechtigten Personen aufgeführt. Die Ziff. 1-7 stehen in einem klaren Hierarchieverhältnis und wenn eine vertretungsberechtigte Person einer gewissen Stufe vorhanden ist, schliesst dies das Vertretungsrecht aller Personen einer unteren Stufe aus.</p> <p>Nach ZGB 378 I Ziff. 4 können Konkubinatspartner vertretungsberechtigt sein. Ein gemeinsamer Haushalt und die Leistung von regelmässigem und persönlichem Beistand sind Voraussetzung für die Vertretungsbefugnis. Daria lebt seit kurzem mit Luis zusammen. Fraglich ist, ob die kurze Dauer genügt, um ein Vertretungsrecht zu begründen. Sie sind gemäss Sachverhalt schon längere Zeit zusammen, deshalb liegt hier die Voraussetzung des regelmässigen und persönlichen Beistandes wohl vor. Daria ist somit vertretungsberechtigt (<i>a.M. wurde ebenfalls berücksichtigt</i>).</p> <p>Nach ZGB 378 I Ziff. 6 können auch die Eltern vertretungsberechtigt sein, wenn sie regelmässigen und persönlichen Beistand leisten. Luis pflegt gemäss Sachverhalt eine enge und vertraute Beziehung zu seinen Eltern, deshalb kann das Vorliegen des regelmässigen und persönlichen Beistandes bejaht werden (<i>a.M. wurde ebenfalls berücksichtigt</i>). Ein gemeinsamer Haushalt muss nicht vorliegen.</p> <p>In diesem Fall ist das Vertretungsrecht von Daria gemäss ZGB 378 I Ziff. 4 zu bejahen, deshalb schliesst dies das Vertretungsrecht der Eltern in ZGB 378 I Ziff. 6 aus. Daria ist also vertretungsberechtigt (<i>a.M. wurde ebenfalls berücksichtigt</i>). Es sind nicht mehrere Personen auf gleicher Stufe vertretungsberechtigt, deshalb liegt hier auch kein Fall von ZGB 378 II vor. Auch handelt es sich nicht um einen dringlichen Fall nach ZGB 379.</p>	

<p><u>Fazit:</u> Nach ZGB 377 I finden die Bestimmungen über die gesetzliche Vertretung bei medizinischen Massnahmen Anwendung, wenn keine Patientenverfügung vorliegt und die betroffene Person urteilsunfähig ist. Vorliegend ist keine Patientenverfügung zu finden und Luis ist urteilsunfähig. Des Weiteren darf nicht bereits schon eine Beistandschaft mit Vertretungsbefugnis in medizinischen Belangen gemäss ZGB 394 errichtet worden sein. Im Sachverhalt sind dazu keine Informationen zu finden, deshalb kann angenommen werden, dass keine Beistandschaft besteht. Daria ist gemäss ZGB 378 I Ziff. 4 vertretungsberechtigt und kann über das weitere Vorgehen entscheiden (<i>a.M. wurde ebenfalls berücksichtigt</i>).</p>	
Frage 1.2.: Was ist bei solchen Entscheiden zu beachten?	
<p>Hat die betroffene Person, als sie noch urteilsfähig war, in einer Patientenverfügung festgelegt, welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt, ist diesen Anordnungen grds. zu entsprechen. Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person gemäss ZGB 378 III nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person. Das Vertretungsrecht enthält somit eine subjektive und eine objektive Komponente, deshalb wird es als konditioniertes Vertretungsrecht bezeichnet. Der Gesetzgeber lässt offen, welchem Kriterium mehr Gewicht beigemessen wird, wenn sich beide Komponenten widersprechen.</p> <p>Der mutmassliche Wille lässt sich aus früheren Äusserungen und Werthaltungen ableiten. Es stellt sich die Frage, ob Luis sich in irgendeiner Art über das Vorgehen in einer solchen Situation schon einmal geäussert hat. Vorliegend ist der Organspenderausweis zu beachten.</p> <p>Die objektiven Interessen entsprechen den Gesundheitsinteressen der urteilsunfähigen Person. Die Würde des Menschen ist nach BV 7 zu wahren.</p> <p>Gemäss Sachverhalt ist in Zukunft keine Verbesserung möglich. Luis wird künstlich ernährt und ist bewusstlos. Er wird an schweren Folgeschäden leiden.</p> <p><u>Fazit:</u> Der mutmassliche Wille und die objektiven Interessen von Luis' sind zu beachten. Der Organspenderausweis kann als Indiz für den mutmasslichen Willen gewertet werden.</p>	
Frage 1.3.: Welche Rolle spielt der behandelnde Arzt?	
<p>Nach ZGB 377 I plant der behandelnde Arzt unter Beizug der vertretungsberechtigten Person die erforderliche Behandlung. Der Behandlungsplan kann formlos erstellt werden, die schriftliche Aufnahme in die Krankengeschichte ist aber empfehlenswert. Die Ärztin oder der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person gemäss ZGB 377 II über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risi-</p>	

<p>ken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten. Soweit möglich wird nach ZGB 377 III auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen. Gemäss ZGB 377 IV wird der Behandlungsplan der laufenden Entwicklung angepasst.</p> <p>Daria und die Eltern streiten sich am Krankenbett von Luis. Obwohl grds. Daria vertretungsberechtigt ist (<i>a.M. wurde ebenfalls berücksichtigt, s. Frage 1.1.</i>), bergen diese Differenzen und Streitigkeiten die Gefahr, dass Luis' Interessen nicht angemessen wahrgenommen werden. Das Spital oder der Arzt hat zu prüfen, ob eine Gefährdungsmeldung nach ZGB 381 III oder ZGB 443 an die KESB zu erstatten ist. Ebenfalls antragsberechtigt sind nahestehende Personen, demnach können auch Daria oder die Eltern eine Gefährdungsmeldung erstatten. Die KESB prüft gemäss ZGB 381 I, ob eine vertretungsberechtigte Person zu bestimmen oder eine Vertretungsbeistandschaft zu errichten ist. Nach ZGB 381 II müssen für die Ernennung einer vertretungsberechtigten Person oder für die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft entweder Unklarheit herrschen, wer vertretungsberechtigt ist (Ziff. 1), unterschiedliche Auffassungen der vertretungsberechtigten Personen vorhanden sein (Ziff. 2) oder die Interessen der urteilsunfähigen Person sind gefährdet oder nicht mehr gewahrt (Ziff. 3). Vorliegend handelt es sich um einen Fall von ZGB 381 II Ziff. 3, also eine Gefährdung von Luis' Interessen aufgrund der Streitigkeiten zwischen Daria und den Eltern.</p> <p><u>Fazit:</u> Die Rolle des Arztes besteht folglich in der Behandlung und Erstellung eines Behandlungsplans, in der Information und Aufklärung und dem Einbezug der urteilsunfähigen Person sowie der Wahrung der Interessen der urteilsunfähigen Person, nötigenfalls durch eine Gefährdungsmeldung an die KESB. Ausser in dringlichen Fällen nach ZGB 379 hat der behandelnde Arzt grds. keine selbständige Entscheidungsbefugnis bzgl. medizinischer Massnahmen.</p>	
<b>Total Fall 1</b>	<b>24.5</b>
<b>Fall 2 (ca. 40%)</b>	
Frage 2.1.: Ist die Schule befugt, eine Gefährdungsmeldung einzureichen?	
<p>Jede Person kann gemäss ZGB 443 I der KESB Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis. Nach ZGB 443 II ist meldepflichtig, wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.</p> <p>Der Begriff „in amtlicher Tätigkeit“ ist weit auszulegen. Sämtliche Personen, die öffentlich-rechtliche Befugnisse ausüben, fallen darunter. Die betroffene Person muss hilfsbedürftig erscheinen. Eine tatsächliche Gefährdung muss nicht notwendigerweise</p>	

<p>vorliegen. In diesem Fall möchte das Lehrerkollegium eine Gefährdungsmeldung erstatten. Lehrpersonen üben eine amtliche Tätigkeit aus, während derer sie von der eventuellen Hilfsbedürftigkeit von Nina Kenntnis erhalten. Nina kann den Alltag mit den Kindern nicht mehr bewältigen, sie erscheint als hilfsbedürftig (<i>a.M. wurde ebenfalls berücksichtigt</i>).</p> <p><u>Fazit:</u> Die Schule unterliegt einer Meldepflicht nach ZGB 443 II, weil die Lehrpersonen eine amtliche Tätigkeit ausüben. Eine eventuelle Hilfsbedürftigkeit von Nina kann bejaht werden (<i>a.M. wurde ebenfalls berücksichtigt</i>), da sie überfordert ist. Nach ZGB 443 I hat die Schule auch ein Recht, den Sachverhalt an die KESB zu melden, da die Lehrpersonen nicht dem Berufsgeheimnis nach StGB 321 unterstehen. Die Schule ist demnach befugt, eine Gefährdungsmeldung einzureichen.</p>	
<p>Frage 2.2.: Welche Möglichkeiten stehen der KESB offen und was wird sie unternehmen?</p>	
<p><u>Die Möglichkeiten betreffend die Kinder:</u></p> <p>Aufgrund des Todes des Vaters sind Sicherungsmassnahmen bzgl. der Erbschaft anzuordnen. Stirbt ein Elternteil, trifft den überlebenden Elternteil eine Inventarpflicht nach ZGB 318 II, welche unabhängig von den möglichen Anordnungen in ZGB 318 III besteht. Das Inventar ist innert zweckmässiger Frist der KESB einzureichen. Je nach Art und Grösse des Kindsvermögens und nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern kann eine Inventaraufnahme oder eine periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung angeordnet werden.</p> <p>Nina muss bei der KESB ein Inventar einreichen. Gemäss Sachverhalt hinterlässt Ninas Ehegatte ein kleines Vermögen. Nina trinkt viel Alkohol und erledigt die gewöhnlichen Haushaltsarbeiten nicht mehr regelmässig. Es kann davon ausgegangen werden, dass die persönlichen Verhältnisse eine Massnahme nach ZGB 318 III verlangen (<i>a.M. wurde ebenfalls berücksichtigt</i>). Wenn Nina kein Inventar einreicht und der Anordnung nach ZGB 318 III nicht Folge leistet, müssen weitere Massnahmen nach ZGB 324 f. von der KESB geprüft werden. Sie kann nach ZGB 324 II namentlich Weisungen für die Verwaltung erteilen und, wenn die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung nicht ausreichen, die Hinterlegung oder die Sicherheitsleistung anordnen. Kann der Gefährdung des Kindesvermögens nicht auf andere Weise begegnet werden, so überträgt die Kindeschutzbehörde gemäss ZGB 325 I die Verwaltung einem Beistand.</p> <p>Aufgrund Ninas beginnender Alkoholabhängigkeit kann angenommen werden, dass die hinreichende Verwaltung nicht gewährleistet ist, deshalb kann die KESB Weisungen erteilen oder die Hinterlegung oder die Sicherheitsleistung nach ZGB 324 II anordnen. Wenn diese Massnahmen den Schutz des Kindesvermögens nicht gewähr-</p>	

leisten, kann eine Vermögensverwaltungsbeistandschaft nach ZGB 325 I angeordnet werden.

Zum Schutz der Kindesinteressen während dem Erbteilungsverfahren kann eine Vertretungsbeistandschaft nach ZGB 306 II angeordnet werden. Nina und ihre Kinder sind gemäss ZGB 470 ff. pflichtteilsberechtigt, deshalb besteht eine Interessenkollision zwischen dem Pflichtteilsanspruch der überlebenden Ehegattin und den Nachkommen des Erblassers. Eine konkrete Gefährdung muss nicht vorliegen, eine abstrakte Interessengefährdung genügt. Die KESB muss eine Vertretungsbeistandschaft nach ZGB 306 II für das Erbteilungsverfahren nach ZGB 602 ff. errichten.

Aufgrund der Vernachlässigung der Hausarbeiten von Nina und der teilweise fehlenden Kinderbetreuung sind Massnahmen zum Schutze des Kindeswohls in Betracht zu ziehen. Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde nach ZGB 307 I die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. Die Massnahmen nach ZGB 307 zielen auf eine Begleitung und Empfehlung und setzen die Kooperationsbereitschaft der Familie voraus. Sie dienen der Kompensation elterlicher Unzulänglichkeiten und sind nicht autoritativer Art. Mögliche Massnahmen gemäss ZGB 307 III sind die Ermahnung, Weisungen, die Erziehungsaufsicht oder andere geeignete Massnahmen (z.B. sozialpädagogische Familienbegleitung).

Gemäss Sachverhalt trinkt Nina täglich Alkohol und kümmert sich nicht mehr um ihre Kinder, die selbständig den Haushalt führen müssen. Mit 11 Jahren ist Angela zu jung für diese verantwortungsvolle Aufgabe. Ihre schulischen Leistungen fallen ab. Nach einer Gesamtbetrachtung der Situation in der Familie ist von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen (*a.M. wurde ebenfalls berücksichtigt*), weil die Grundbedürfnisse der Kinder (Nahrung, Bildung) nicht mehr erfüllt werden können. Des Weiteren lehnt Nina jegliche Unterstützung aus der Nachbarschaft ab, sie sorgt also nicht von sich aus für Abhilfe. Die Voraussetzungen für eine Massnahme nach ZGB 307 sind erfüllt und die KESB kann bspw. eine sozialpädagogische Familienbegleitung anordnen (*a.M. wurde ebenfalls berücksichtigt*).

Wenn die in ZGB 307 angeordneten Massnahmen die Kindeswohlgefährdung nicht beseitigen oder im vornherein nicht geeignet sind, die Gefährdung zu beseitigen, kann die KESB die Errichtung einer Beistandschaft nach ZGB 308 in Betracht ziehen. Im vorliegenden Fall ist die Erziehungsbeistandschaft nach ZGB 308 I relevant. Die Gefährdung des Kindeswohls ist als intensiver zu qualifizieren als im Falle einer Massnahme nach ZGB 307.

Wenn eine Massnahme nach ZGB 307 die Kindeswohlgefährdung nicht beseitigt und sich Nina nicht wieder „fängt“, ist eine Erziehungsbeistandschaft nach ZGB 308 I zu

errichten (*a.M. wurde ebenfalls berücksichtigt*). Nach ZGB 308 III kann die elterliche Sorge entsprechend beschränkt werden.

Wenn eine Beistandschaft nach ZGB 308 I nicht zur Beseitigung der Kindeswohlgefährdung führt, ist die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach ZGB 310 zu prüfen. Die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes wird angeordnet, wenn die Kindeswohlgefährdung nicht anders beseitigt werden kann als mit dem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts.

Verwahrlosung ist ein Grund für den Entzug der Obhut, wenn sie aufgrund elterlicher Defizite und nicht wegen äusseren Umständen (wirtschaftliche Verhältnisse etc.) entsteht. Vorliegend ist eine so starke Verwahrlosung der Kinder, welche einen Entzug rechtfertigen würde, zu verneinen (*a.M. wurde ebenfalls berücksichtigt*).

Als ultima ratio muss ein Entzug der elterlichen Sorge nach ZGB 311 f. geprüft werden. Der Entzug erfolgt nach ZGB 311 I, wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben oder wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.

Vorliegend kann nicht von einer qualifizierten Pflichtverletzung gesprochen werden, die Eingriffsschwelle ist nicht überschritten. Da der Vater erst vor kurzem gestorben ist und sich die Familie noch im Trauerprozess befindet, besteht durchaus Aussicht darauf, dass sich Nina wieder „zusammenreisst“, sobald sie ihre Trauer verarbeitet hat (*a.M. wurde ebenfalls berücksichtigt*).

Fazit: Die KESB wird zuerst Massnahmen nach ZGB 307 anordnen. Wenn aufgrund der fehlenden Kooperationsbereitschaft von Nina die Kindeswohlgefährdung nicht beseitigt werden kann, ist die Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft nach ZGB 308 I zu prüfen. Schliesslich ist ein Obhutsentzug oder, als ultima ratio, der Entzug der elterlichen Sorge in Betracht zu ziehen. Die KESB leitet ein Abklärungsverfahren nach ZGB 314 ff. i.V.m. ZGB 443 ff. ein und führt Anhörungen gemäss ZGB 314a durch. Sie prüft eine Verfahrensvertretung nach ZGB 314a<sup>bis</sup> und führt Gespräche mit Lehrpersonen, Angehörigen und weiteren involvierten Personen. Schliesslich kann sie auch Hausbesuche durchführen. Die am Verfahren beteiligten Personen sind gemäss ZGB 448 zur Mitwirkung verpflichtet.

#### Die Möglichkeiten betreffend die Mutter:

Aufgrund der Alkoholabhängigkeit sind Erwachsenenschutzmassnahmen für Nina in Betracht zu ziehen. Die KESB leitet ein Abklärungsverfahren nach ZGB 443 ff. ein und hört gemäss ZGB 447 Nina an und/oder erhebt nach ZGB 446 I selber Beweise.



Wenn die KESB zum Schluss kommt, dass Nina tatsächlich Hilfe benötigt (hilfsbedürftig ist nach ZGB 388 I), dann sind Massnahmen nach ZGB 390 ff. oder die fürsorgerische Unterbringung nach ZGB 426 ff. zu prüfen.

Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Massnahme nach ZGB 390 ff. an, wenn gemäss ZGB 389 I Ziff. 1 die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint. Jede behördliche Massnahme muss gemäss ZGB 389 II erforderlich und geeignet sein. Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet nach ZGB 390 I Ziff. 1 eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann. Die Beistandschaft wird gemäss ZGB 390 III auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen errichtet.

Nina lehnt die Nachbarschaftshilfe ab, dementsprechend ist das Subsidiaritätsprinzip gewahrt. Nina trinkt zwar viel Alkohol und versorgt die Kinder nicht mehr adäquat; ob diese Umstände bereits als Schwächezustand nach ZGB 390 I Ziff. 1 zu qualifizieren sind, ist fraglich. Die Trauer ist eine Phase, die vorübergehend ist, deshalb kann sich die Situation nach einiger Zeit wieder verbessern. Die Eingriffsschwelle für die Anordnung einer Beistandschaft ist eher nicht erreicht (*a.M. wurde ebenfalls berücksichtigt*). Wenn auf eine Beistandschaft aufgrund des Umfangs der Aufgaben verzichtet wird, können Massnahmen nach ZGB 392 ergriffen werden. Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Beistandschaft müssen aber gegeben sein. Falls die Voraussetzungen bejaht werden, aber aufgrund des Umfangs der Aufgaben die Anordnung einer Beistandschaft als offensichtlich unverhältnismässig erscheint, können Massnahmen nach ZGB 392 Ziff. 1-3 angeordnet werden.

Wenn eine Beistandschaft oder ambulante Massnahmen die Gefährdung nicht beseitigen können, ist die fürsorgerische Unterbringung zu prüfen. Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf gemäss ZGB 426 I in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine fürsorgerische Unterbringung nicht angemessen. Wenn sich die Alkoholsucht verstärkt und Nina mehr verwahrlost, ist eine fürsorgerische Unterbringung zu prüfen (*a.M. wurde ebenfalls berücksichtigt*).

Erwachsenenschutzmassnahmen können sich auf die Ausübung der elterlichen Sorge auswirken. Je nach Art der Beistandschaft kann die Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden (s. bspw. bei der Vertretungsbeistandschaft ZGB 394 II, bei der Mitwirkungsbeistandschaft ZGB 396 II), in diesen Fällen entfällt die elterliche Sorge in den jeweili-

<p>gen Bereichen. Bei der umfassenden Beistandschaft entfällt die elterliche Sorge nach ZGB 296 III von Gesetzes wegen. Wenn eine Person fürsorgerisch untergebracht und als urteilsunfähig qualifiziert wird, kann die elterliche Sorge nicht mehr ausgeübt werden und für die Kinder ist eine Vormundschaft mit vorgängigem Entzug der elterlichen Sorge anzuordnen. Wenn die fürsorgerisch untergebrachte Person urteilsfähig ist, können die Kinder freiwillig fremdplatziert werden und es wird für eine gewisse Zeit eine Beistandschaft nach ZGB 308 errichtet. Wenn keine freiwillige Fremdplatzierung möglich ist, kann das Aufenthaltsbestimmungsrecht nach ZGB 310 entzogen werden und für die Kinder wird eine Beistandschaft nach ZGB 308 errichtet.</p> <p><u>Fazit:</u> In Ninas Fall ist zum jetzigen Zeitpunkt weder eine Beistandschaft nach ZGB 390 ff. zu errichten noch ist eine fürsorgerische Unterbringung angebracht (<i>a.M. wurde ebenfalls berücksichtigt</i>). Wenn sich die familiäre Situation nach einiger Zeit nicht verbessert, ist eine erneute Beurteilung notwendig.</p>	
<p>Frage 2.3.: Wie und bei welcher Instanz kann sich Nina zur Wehr setzen, wenn sie mit der Entscheidung der KESB nicht einverstanden ist?</p>	
<p>Gegen Entscheide der KESB bzgl. Erwachsenenschutzmassnahmen kann nach ZGB 450 ff. Beschwerde erhoben werden. Gegen einen Entscheid der KESB bzgl. Kinderschutzmassnahmen sind die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde nach ZGB 314 I i.V.m. ZGB 450 ff. sinngemäss anwendbar (s. a. ZGB 440 III). Beschwerdeobjekt ist gemäss ZGB 450 I in beiden Verfahren der Entscheid der KESB. Die Aufzählung der zur Beschwerde befugten Personen ist in ZGB 450 II abschliessend geregelt. Ein aktuelles und praktisches Interesse an der Gutheissung der Beschwerde ist vorausgesetzt. Vorliegend relevant ist die Beschwerdelegitimation nach ZGB 450 II Ziff. 1. Die am Verfahren beteiligten Personen sind die vom Entscheid direkt betroffenen Personen. Im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen sind das nicht nur die Kinder, sondern auch die Eltern.</p> <p>Die Mutter hat ein aktuelles und praktisches Interesse an der Gutheissung der Beschwerde und ist als Elternteil ebenfalls direkt vom Entscheid über Kinderschutzmassnahmen betroffen. Bzgl. Beschwerde gegen einen Entscheid über Erwachsenenschutzmassnahmen ist Nina als hilfsbedürftige Person direkt betroffen. Die Beschwerdegründe sind in ZGB 450a festgehalten. Nina kann die Rechtsverletzung (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes (Ziff. 2) und die Unangemessenheit (Ziff. 3) sowie die Rechtsverweigerung und die Verzögerung (ZGB 450a II) rügen. Die Frist beträgt gemäss ZGB 450b I 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids. Wenn Nina gegen die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung vorgehen möchte, muss sie die Frist von 10 Tagen nach ZGB 450b II beachten. Im Falle dieses Rechtsmittels müssen die Bestimmungen in ZGB 450e be-</p>	

<p>achtet werden. Die Beschwerde ist gemäss ZGB 450 I beim zuständigen Gericht einzureichen. Die Kantone legen das für die Beschwerde zuständige Gericht fest. Im Kanton Zürich ist nach EG KESR ZH § 63 I der Bezirksrat, resp. der Bezirksratspräsident zuständig. Für Entscheide bzgl. der fürsorgerischen Unterbringung ist gemäss EG KESR ZH § 62 das Einzelgericht zuständig. Nach EG KESR ZH § 62 II ist ZGB 442 für die örtliche Zuständigkeit massgebend, demzufolge ist der Bezirksrat oder der Bezirksratspräsident am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig. Im Falle einer Beschwerde gegen einen Entscheid bzgl. fürsorgerischer Unterbringung ist das Einzelgericht am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig.</p> <p><u>Fazit:</u> Nina ist als direkt betroffene Person hinsichtlich der Kindesschutzmassnahmen sowie der Erwachsenenschutzmassnahme beschwerdebefugt und hat ihre Beschwerde betreffend Entscheid der KESB bzgl. Kindesschutzmassnahmen innert 30 Tagen nach der Zustellung beim Bezirksrat oder dem Bezirksratspräsidenten an ihrem Wohnsitz einzureichen. Die Beschwerde gegen ihre fürsorgerische Unterbringung muss sie innert 10 Tagen beim Einzelgericht an ihrem Wohnsitz einreichen.</p>	
<p><b>Total Fall 2</b></p>	<p><b>24</b></p>
<p><b>Fall 3</b> (ca. 20%)</p>	
<p>Frage 3.1. Wer entscheidet über die weitere Behandlung? Begründen Sie Ihre Antwort.</p>	
<p>Nach ZGB 14 ist eine Person volljährig, wenn sie das 18. Altersjahr erreicht hat. Jonas ist mit 16 Jahren demnach noch minderjährig und somit nach ZGB 13 handlungsunfähig. Minderjährige Kinder stehen gemäss ZGB 296 II unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Eltern. Jonas steht also unter der gemeinsamen elterlichen Sorge seiner Eltern. Die Eltern sind nach ZGB 301 I die gesetzlichen Vertreter ihres Kindes und fällen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen. Höchstpersönliche Rechte sind Rechte, die dem Kind um seiner Persönlichkeit willen zustehen. Nach herrschender Lehre werden medizinische Eingriffe aller Art als höchstpersönliche Rechte qualifiziert. Nach ZGB 305 I kann ein urteilsfähiges Kind höchstpersönliche Rechte eigenständig ausüben. Gemäss ZGB 19c I üben urteilsfähige handlungsunfähige Personen die Rechte, die ihnen aufgrund ihrer Persönlichkeit zustehen, eigenständig aus. Die elterliche Sorge ist also im Bereich der höchstpersönlichen Rechte eingeschränkt. Wenn das Kind urteilsfähig ist, ist es im Bereich der höchstpersönlichen Rechte beschränkt handlungsfähig. Voraussetzung für die Ausübung ist also die Urteilsfähigkeit des Kindes. Urteilsfähig ist gemäss ZGB 16 jede Person, die die Fähigkeit besitzt vernunftgemäss zu handeln. Die Urteilsfähigkeit ist immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen, sie beinhaltet die Einsichtsfähigkeit als intellektuelle Komponente und die Willensumsetzungsfähigkeit als volunta-</p>	

<p>tive Komponente. Kindesalter lässt die Urteilsunfähigkeit vermuten, diese Vermutung ist umzustossen. Des Weiteren ist die Relativität der Urteilsfähigkeit in zeitlicher und sachlicher Hinsicht zu berücksichtigen. Wird die Urteilsfähigkeit bejaht, kann eine Person jede vorgeschlagene Therapie ablehnen oder andere Therapieangebote wählen.</p> <p><u>Fazit:</u> Jonas ist bereits 16 Jahre alt und hat schon einen Behandlungszyklus hinter sich. Er kennt also die Art und Weise der Behandlung und ist mit den Folgen (Schmerzen etc.) vertraut. Er entschliesst sich, andere Behandlungsmethoden in Betracht zu ziehen, weil er nicht mehr so viele Medikamente einnehmen möchte. Er konnte sich einen Willen bzgl. des Sachverhaltes bilden und setzt diesen auch um. In Bezug auf die konkrete Behandlung kann die Urteilsfähigkeit von Jonas bejaht werden. Medizinische Behandlungen stellen ein höchstpersönliches Recht dar, welches ein urteilsfähiges handlungsunfähiges Kind nach ZGB 19c I eigenständig ausüben kann. Jonas kann also über die weitere Behandlung entscheiden und weitere Therapien ablehnen oder alternative Methoden wählen (<i>a.M. wurde ebenfalls berücksichtigt</i>).</p>	
Frage 3.2. Sehen Sie hier Handlungsbedarf? Begründen Sie Ihre Antwort.	
<p>Wie in Frage 3.1. ausgeführt, kann ein urteilsfähiges Kind seine höchstpersönlichen Rechte selbständig ausüben (ZGB 305 I, ZGB 19c I). Fraglich ist, ob Jonas auch in diesem Fall urteilsfähig ist. Der zweite Behandlungszyklus ist erfolgsversprechend, trotzdem lehnt Jonas eine weitere Behandlung ab. Er weiss aber, dass er ohne Behandlung bald sterben wird. Die Folgen seiner Entscheidung sind ihm bewusst. Seine Urteilsfähigkeit diesbzgl. kann bejaht werden. Aufgrund der Urteilsfähigkeit von Jonas ist ein Einschreiten der KESB nicht möglich, sein Wille ist rechtsverbindlich und von den Ärzten, den Eltern und der KESB zu respektieren (<i>a.M. wurde ebenfalls berücksichtigt</i>).</p> <p><u>Fazit:</u> Jonas ist urteilsfähig, sein Wille ist zu respektieren, deshalb besteht kein Handlungsbedarf (<i>a.M. wurde ebenfalls berücksichtigt</i>).</p>	
<b>Total Fall 3</b>	<b>12</b>
<b>Gesamttotal</b>	<b>60.5</b>